

# **BVGer E-3669/2022 vom 15. August 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3669\\_2022\\_d20220815](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3669_2022_d20220815)

FR: TAF E-3669/2022 du 15 août 2022

IT: TAF E-3669/2022 del 15 agosto 2022

## **Regeste**

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;  
Verfügung des SEM vom 15. August 2022

## **Erwägungen**

### **E. 15**

August 2022 ausführte, die Abklärungen hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer nicht zu der vom Bundesrat definierten Gruppe der schutzberechtigten Personen gehöre, dass aus seinen Akten keine Hinweise hervorgingen, wonach ihm eine sichere und dauerhafte Rückkehr in seinen Heimatstaat Pakistan nicht möglich sei, dass er zwar auf die Probleme mit seinen Cousins, die ihn gefragt hätten, weshalb er als Moslem eine Christin geheiratet habe, hingewiesen, hingegen keine spezielle Not oder Gefährdung seiner Person geltend gemacht habe, dass er vielmehr am Ende der Kurzbefragung spontan erklärt habe, er habe in Pakistan keine Probleme gehabt, dass aufgrund seiner Angaben vom 5. August 2022 davon auszugehen sein dürfte, dass seine Familie über einen gewissen Wohlstand verfüge und er bei einer Rückkehr mit deren Unterstützung rechnen könne, und dass er eine gesicherte Wohnsituation vorfinden werde, dass seine Befürchtung, er könnte kein Transitvisum für die Ukraine erhalten, nicht gegen eine Rückkehr nach Pakistan spreche, da er im Besitz einer permanenten Aufenthaltsbewilligung sei und ihm die Einreise in die Ukraine dementsprechend freistehe, dass er zwar mit einer ukrainischen Staatsangehörigen verheiratet sei, sich diese jedoch in der Ukraine aufhalte, weshalb er aus seiner Heirat keinen Anspruch auf die Gewährung des vorübergehenden Schutzes in der Schweiz ableiten könne, dass der Beschwerdeführer letzteres in der Beschwerdeschrift nicht bestreitet, hingegen erstmals vorbringt, er könne nicht nach Pakistan zurückkehren, da er dort grosse Probleme gehabt habe, und dass er von seiner Ehefrau seit längerem getrennt lebe,

E-3669/2022 Seite 6 dass er hier in der Schweiz mit seiner langjährigen Lebenspartnerin B.\_\_\_\_\_, einer ukrainischen Staatsangehörigen, zusammenlebe, und deren Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes gutgeheissen worden sei, dass er und B.\_\_\_\_\_ seit September 2021 ein Paar seien und dies auch aus dem der Beschwerde beigelegten Chat-Verlauf in Kopie hervorgehe, dass er davon bei der Kurzbefragung nichts erwähnt habe, weil er befürchtet habe, er könne dadurch seine permanente Aufenthaltsbewilligung in der Ukraine aber auch seinen Anspruch auf Gewährung des vorübergehenden Schutzes aufgrund seiner Eheschliessung mit einer ukrainischen Staatsangehörigen gefährden, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist und die Beschwerde vorbringen die Einschätzung der Vorinstanz offensichtlich nicht in Frage stellen können, dass das SEM zutreffend festgestellt hat, dass der Beschwerdeführer nicht ukrainischer Staatsangehöriger ist und seine ukrainische Ehefrau in der Schweiz kein Gesuch um Gewährung vorübergehenden Schutzes gestellt hat, womit die Anwendung von

Buchstabe a der Allgemeinverfügung vom 11. März 2022 ausser Betracht fällt, dass die Ehe noch nicht aufgelöst wurde und die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Lebensgemeinschaft mit B. \_\_\_\_\_ erst seit September 2021 besteht, dass bereits aus diesen Gründen keine in massgeblichem Sinne rechtlich geschützte Partnerschaft zwischen B. \_\_\_\_\_ und dem Beschwerdeführer vorliegt, worauf im Übrigen auch der Umstand hinweist, dass er diese Verbindung erstmals auf Beschwerdestufe nennt, dass die Erklärungen für diese Verspätung nichts bewirken, dass auch die mit der Beschwerde eingereichten Beweismittel – Kopien des Ausweises S und des ukrainischen Reisepasses von B. \_\_\_\_\_, eines Chatverlaufs mit einer C. \_\_\_\_\_ und einer Zahlungsanweisung über Fr. 1'850.– vom 28. April 2022, die dazu gedient habe, dass die Partnerin in die Schweiz einreisen könne, einer Bankkarte sowie eines E-Mailver-

E-3669/2022 Seite 7 kehrt zwischen dem Beschwerdeführer und einem SEM-Mitarbeiter – offensichtlich keine Beziehung zu belegen vermögen, aus welcher der Beschwerdeführer etwas zu seinen Gunsten abzuleiten vermag, dass die Anwendung von Buchstabe a der Allgemeinverfügung somit auch für die geltend gemachte Partnerschaft mit einer ukrainischen Staatsangehörigen ausser Betracht fällt, dass der Beschwerdeführer ferner nicht über einen Schutzstatus in der Ukraine verfügt, was auch die Anwendung von Buchstabe b der Allgemeinverfügung ausschliesst, dass eine Anwendung von Buchstabe c der Allgemeinverfügung unter anderem voraussetzt, dass der Beschwerdeführer nicht in Sicherheit und dauerhaft nach Pakistan zurückkehren könnte, dass seinen Ausführungen anlässlich der Kurzbefragung vom 8. Juni 2022 zu entnehmen ist, dass eine dauerhafte Rückkehr in den Heimatstaat unter dem Aspekt der Sicherheit grundsätzlich möglich wäre, zumal er explizit erklärte, er habe in Pakistan keine Probleme politischer Natur gehabt, nur sein Cousin habe nachgefragt, weshalb er eine Christin heirate, dass seine Behauptung auf Beschwerdeebene, er werde aufgrund seiner Heirat mit einer Christin sowie seiner Beziehung zu einer (anderen) Christin in Pakistan verfolgt und ausgestossen werden, schon aufgrund ihrer Pauschalität nichts an der zutreffenden Würdigung des SEM zu ändern vermag, dass das SEM insgesamt zu Recht das Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes abgelehnt hat, dass die Ablehnung des Gesuchs um Gewährung des vorübergehenden Schutzes in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG), vorliegend insbesondere kein Kanton eine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde,

E-3669/2022 Seite 8 dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts zu beweisen sind, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass der Beschwerdeführer in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt hat und den Akten demnach keine Hinweise auf eine drohende Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots (Art. 5 Abs. 1 AsylG;

vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) zu entnehmen sind, dass nach dem oben Gesagten auch keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, womit der Vollzug sich als zulässig erweist, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass weder die allgemeine Lage im Heimatstaat noch individuelle Gründe des aus D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_, stammenden Beschwerdeführers auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, dass er an seinem Herkunftsort über ein soziales Netz verfügt und mit dem SEM davon auszugehen ist, dieses könne ihn nötigenfalls unterstützen,

E-3669/2022 Seite 9 dass ohnehin fraglich ist, inwiefern der Beschwerdeführer auf Unterstützung angewiesen sein sollte, zumal er über eine vergleichsweise gute Ausbildung verfügt und es ihm auch in der Ukraine gelungen ist, sich als Taxifahrer zu etablieren, weshalb nicht ersichtlich ist, warum er nicht auch im Heimatstaat seine wirtschaftliche Existenz zu sichern vermöchte, dass der pauschale Hinweis in der Eingabe vom 20. September 2022 auf die Folgen der Flutkatastrophe in Pakistan und die Behauptung, seine Familie habe nun alles verloren und könne ihn nicht unterstützen an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermag, dass zwar die Auswirkungen dieser Katastrophe nicht relativiert werden sollen, allerdings weder ersichtlich ist noch substantiiert geltend gemacht wird, der Beschwerdeführer könnte besonders davon betroffen sein, zumal er aus der Grossstadt E. \_\_\_\_\_ stammt und damit nicht aus einem der hauptsächlich betroffenen Gebiete, dass der Vollzug der Wegweisung nach Pakistan folglich als zumutbar zu erachten ist, dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AIG), zumal es ihm obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art 72 i.V.m. Art. 8 Abs. 4 AsylG), dass nach dem Gesagten auch der vom SEM verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass mit dem Entscheid in der Hauptsache das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden ist, dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung unbesehen der finanziellen Situation des Beschwerdeführers abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu bezeichnen sind,

E-3669/2022 Seite 10 dass mangels Erfüllung der Voraussetzung von Art. 65 Abs. 1 VwVG auch das Gesuch um Gewährung der amtlichen Verbeiständung im Sinne von Art. 102m AsylG abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1– 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

E-3669/2022 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.